

## Merkblatt

### Legionellen in Warmwassersystemen / Öffentliche Einrichtungen / Hinweise für Gebäudeeigentümer/-verwalter / Vermietung

#### Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die eine schwere Lungenentzündung - die Legionellose - oder auch eine grippeähnliche Erkrankung - das Pontiac-Fieber auslösen können. Legionellen können sich unter bestimmten Voraussetzungen in Warmwassersystemen vermehren. Menschen können sich infizieren, wenn sich kleine Wassertröpfchen bilden, die z. B. beim Duschen inhaliert werden. Nach Angabe des Umweltbundesamtes verursachen Legionellen in Deutschland jährlich zwischen 15.000 und 30.000 Erkrankungen.

#### Wer muss das Trinkwasser auf Legionellen untersuchen lassen?

Nach wie vor besteht gemäß § 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung<sup>1</sup> (TrinkwV) die Untersuchungspflicht auf Legionellen. Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung (siehe unten) befindet, müssen das Wasser auf Legionellen untersuchen lassen, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben. Unter gewerblicher Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung, wenn das gezielte Zurverfügungstellen von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit geschieht. Darüber hinaus besteht die Untersuchungspflicht nur für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Elektrische oder gasbeheizte Durchlauferhitzer haben keinen Warmwasserspeicher, in dem sich Legionellen vermehren können. Enthält die Leitung zwischen Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle mehr als 3 Liter Wasser, muss eine Legionellenuntersuchung durchgeführt werden.

#### Was sind Großanlagen zur Trinkwassererwärmung?

Eine „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ ist eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung und unterliegen nicht der Untersuchungspflicht.

## Wie häufig und an welchen Probenahmestellen muss untersucht werden?

Der Parameter Legionella spec. ist mindestens einmal jährlich entsprechend den Vorgaben in § 14 Absatz 3 zu untersuchen. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e (Anlagen der Trinkwasser-Installation), aus denen im Rahmen einer gewerblichen (Vermietung von Wohnraum/Immobilien und Arbeitsstätten), nicht aber öffentlichen Tätigkeit (Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Kindergärten, Justizvollzugsanstalten, Bahnhöfe, etc.) Trinkwasser abgegeben wird, sind mindestens alle drei Jahre entsprechend den Vorgaben des § 14 Absatz 3 zu untersuchen. In Fällen, bei denen sowohl eine „gewerbliche“ als auch eine „öffentliche Tätigkeit“ vorliegt (z. B. Hotels o. kommerzielle Sporteinrichtungen) überwiegt die öffentliche Tätigkeit mit jährlicher Untersuchungspflicht. Die erste Untersuchung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein.

Die Probenahmestellen sind am Austritt (Warmwasserleitung) und Eintritt (Zirkulationsleitung) des Trinkwassererwärmers zu installieren. Zusätzlich ist eine Probe an den Steigsträngen möglichst an der entferntesten Zapfstelle (z. B. Wasserhahn Waschbecken der obersten Wohnung) zu entnehmen. Dies bedeutet nicht, dass Proben aus allen Steigsträngen zu entnehmen sind. Voraussetzung für die Auswahl ist, dass die beprobten Steigstränge eine Aussage über die nicht beprobten Steigstränge zulassen (z. B. weil sie ähnlich/gebaut sind, gleichartige Gebäudebereiche versorgen und gleich genutzt werden oder hydraulisch ungünstig liegen). Bei Trinkwasser-Installationen mit vielen Steigsträngen sind primär die Bereiche zu berücksichtigen, in denen das Wasser zum Duschen entnommen wird.

## Wer untersucht das Trinkwasser?

Für die Entnahme der Wasserproben und die Probenuntersuchungen ist ein gemäß § 14 Abs. 6 TrinkwV zugelassenes und akkreditiertes Laboratorium zu beauftragen.

Die vollständige Liste aller in NRW gem. § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen können Sie beim Gesundheitsamt oder auch auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW einsehen<sup>2</sup>.

(siehe auch: Liste anerkannter Trinkwasserlabore aus der näheren Umgebung<sup>3</sup>).

## Was ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen?

Seit der letzten Änderung der TrinkwV am 14.12.2012 besteht für den Eigentümer oder Unternehmer von gewerblich genutzten Gebäuden, in denen sich eine Großanlage befindet, dem Gesundheitsamt gegenüber keine Anzeigepflicht mehr.

Eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes, ist dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

## Was geschieht bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes?

Der technische Maßnahmenwert ist überschritten, wenn eine Legionellenkonzentration von mehr als 100 KBE/100ml festgestellt wird.

In diesem Fall hat der Betreiber durch entsprechende Fachkräfte eine Ortsbesichtigung durchzuführen, eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und dabei zu prüfen, ob mindestens die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) eingehalten werden (§ 16 Abs. 7 der TrinkwV). Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes<sup>4</sup> zu beachten. Die Verbraucher müssen über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und die sich möglicherweise ergebenden Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers von dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich informiert werden.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sind erneute Trinkwasseruntersuchungen durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber der Großanlage zu veranlassen. Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse, die durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Nachbeprobungen sind dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

### **Muss der Eigentümer mit Strafen oder Bußgeld rechnen?**

Wird die Legionellenuntersuchung im Warmwassersystem nicht oder nicht richtig durchgeführt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Wer im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser vorsätzlich oder fahrlässig abgibt, das Legionellen in so hoher Konzentration enthält, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, begeht eine Straftat.

### **Ansprechpartner im Gesundheitsamt:**

Ullrich Wiese, Tel.: 05251 – 308 5304, e-mail: [wieseu@kreis-paderborn.de](mailto:wieseu@kreis-paderborn.de)

1 [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/trinkwv\\_2001/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/trinkwv_2001/gesamt.pdf)

2 [http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw\\_rv/pdf/laborliste\\_nrw\\_gesamt.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/pdf/laborliste_nrw_gesamt.pdf)

3 [www.kreis-paderborn.de/lhr](http://www.kreis-paderborn.de/lhr) direkter Weg zu den Ämtern/Ämterverzeichnis/Gesundheitsamt/Infektionsschutz, Infektions- und Umwelthygiene/Trinkwasserüberwachung/Trinkwasserverordnung/Liste anerkannter Trinkwasserlabore

4 [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen\\_gefaehrungsanalyse\\_trinkwv.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf)

**Stand: Oktober 2015**